

als Bürge eingetreten ist (das bedeutet 'cui f. accessit') sicher bis in sein Haus zu liefern. Statt der allein sinngemässen Worte: 'fideiussor res debitoris dederit illi', haben alle übrigen Texte Lesarten, aus denen das unentbehrliche 'res' verschwunden ist: 'fideiussoris debitoris dederit illi' A 3; ebenso, aber mit 'ille', B 2—4; 'fideiussoris debitoris dederit illi' A 4; 'fideiussores debitores dederit ille' A 1. 2. B 8, und mit unbedeutenden Abweichungen auch B 5—7. Diese letztere Lesart haben die älteren Herausgeber vor Bluhme durch die Conjectur 'dederint' geniessbar zu machen versucht, und leider ist ihnen Binding darin gefolgt, während doch Bluhme schon die unanfechtbare gute Lesart nach B 9. 10 eingesetzt hatte. R. v. Salis hat sich erfreulicher Weise wieder an Bluhme angeschlossen.

In Titel 73, 2 findet sich die ebenfalls von Salis mit Recht in den Text gesetzte Lesart 'cui si displicuerit' freilich genau so in keiner Hs., aber B 9. 10 haben hier das nur durch einen leicht erkennbaren Fehler entstellte 'cui se displicuerit', während A 1—3 etwa die Lesart 'cui displicuerit an alium' bieten. In allen übrigen Hss. finden wir als Besserungsversuch dieser Lesart aufzufassende Lesungen mit 'animal' oder 'animalium' statt 'an alium'.

Von geringerem Gewicht, aber doch nicht ohne Bedeutung ist, dass in Tit. 19, § 2 nur B 9. 10 das richtige 'amissione' (Verlust) haben, während alle übrigen Texte 'admissione' oder 'admissionem' bieten.

Endlich ist noch zu verweisen auf Titel 77, § 1, wo wieder nur B 9 und 10 den Schlusssatz enthalten: 'Quo facto criminosi servi dominus eum, qui rem perdidit, simpla solutione legibus reddet indemnem'. Die Originalität dieses Satzes, seine Zugehörigkeit zum ursprünglichen Texte ist nicht mit derselben Nothwendigkeit vorauszusetzen wie die von Tit. 12, § 1; aber er stimmt so gut mit dem, was das burgundische Recht für den besonderen Fall der Haftung des Herrn für den Diebstahl des Knechtes in Tit. 4, § 2, anordnet, wo ebenso wie hier dem Herrn neben dem Verlust des Knechtes durch die Todesstrafe noch der einfache Ersatz des Schadens auferlegt wird, dass wir kaum umhin können, den Satz für einen Bestandtheil des ursprünglichen Textes zu halten, der sich nur in B 9. 10 erhalten hat, während der Archetypus aller übrigen Hss. ihn ebenso wie Titel 12, § 1 ausgelassen hat.

Wir wenden uns nun denjenigen Stellen zu, an denen B 9. 10 bei Differenzen unter den übrigen Hss. auf Seite